

## Editorial

Liebe Widnauerinnen und Widnauer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss eidgenössischem Raumplanungsgesetz, das 2013 mit grossem Mehr angenommen wurde, ist die Nutzung der Bauzonen in der ganzen Schweiz zu optimieren und die Bebauung intelligent zu verdichten. Auch die kantonale Gesetzgebung verfolgt dieses Ziel. Dafür stellt sie den Gemeinden im Planungs- und Baugesetz (PBG) ein mehrheitlich neues Instrumentarium zur Verfügung. Bewährte Instrumente werden abgeschafft, andere neu eingeführt.

Diese Situation ist eine Herausforderung, weil die Normierung und Dimensionierung der Bauten neu gedacht werden müssen. Auch die Zonen heissen anders als bisher. Gewerbezone werden neu zu Arbeitszonen, und das übrige Gemeindegebiet, das sogenannte Bauerwartungsland, wird vollständig abgeschafft. Denn in allen St. Galler Gemeinden gilt: Neueinzonungen sind erst dann möglich, wenn die Reserven innerhalb der bestehenden Bauzonen mobilisiert sind.

Coronabedingt haben wir in den letzten beiden Jahren vor allem über digitale Kanäle informiert und diskutiert. Wir freuen uns, dass nun auch wieder ein persönlicher Austausch möglich ist. Untenstehend finden Sie die verschiedenen Formate, die wir Ihnen zur Information, Mitwirkung und zur Beantwortung von Fragen anbieten. Dieser Fokus ist der Auftakt, er enthält den neuen Zonenplan. Wir haben für Sie die wichtigsten Neuerungen kurz und prägnant zusammengestellt und wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Gemeinderat Widnau

### Information und Mitwirkung

Sämtliche Informationen finden Sie auf der Homepage [www.widnau.ch](http://www.widnau.ch). Zusätzlich können Sie auf dem Wiki Fragen deponieren (Link via Homepage).

#### Öffentliche Infoveranstaltung:

**DI, 30.08.2022, 19 Uhr**  
im Widebaumsaal, Metropol

Informationen zum Zonenplan und Baureglement. Die Veranstaltung wird live gestreamt. Sie können sie im Nachgang jederzeit auf der Homepage anschauen.

#### Öffentliche Mitwirkung (schriftlich):

**DO, 01.09.2022 bis FR, 30.09.2022**

Im Rahmen der Mitwirkung besteht die Möglichkeit, Anliegen oder Stellungnahmen zum Zonenplan und Baureglement schriftlich beim Gemeinderat Widnau einzureichen.

#### Individuelle Frageabende:

**MI, 07.09.2022, 17–20 Uhr**

**DO, 08.09.2022, 17–20 Uhr**

**MO, 19.09.2022, 17–20 Uhr**

im Widebaumsaal, Metropol

In drei Kojen stehen je zwei Expertinnen und Experten zur Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung. Reservieren Sie sich Ihren individuellen Termin (15 Minuten). Terminreservierungen und sämtliche Infos auf:



[www.widnau.ch](http://www.widnau.ch) > Neuigkeiten

## Der neue Zonenplan und das neue Baureglement liegen vor



Widnau im Jahr 2020.

Bund und Kanton haben das Raumplanungs- und Baurecht revidiert. Diese Revision ist von allen St. Galler Gemeinden bis 2028 auf kommunaler Ebene umzusetzen. Widnau geht diese Zukunftsaufgabe seit 2018 zusammen mit ausgewiesenen Fachleuten und mit einem renommierten Fachbeirat an. Ausführliche Analysen, GIS-Auswertungen, Statistiken und Ortsbegehungen folgten. Die Kerngruppe Ortsplanung hat ihre Vision 2050 formuliert und die Teilstrategien Freiraum, Siedlung und Verkehr ausgearbeitet. 2021 stellte sie den Richtplan vor. Alle raumplanerischen

Analysen, Konzepte und Pläne sind im Fokus publiziert und ins Ortsplanungswiki gestellt worden. Richtplan und Schutzverordnung wurden auch im Expertenchat thematisiert.

#### Der neue Zonenplan

Anschliessend an die strategische Planung hat die Kerngruppe Ortsplanung den neuen Zonenplan und das neue Baureglement erarbeitet. Der Zonenplan setzt die Entwicklungsstrategien der Gemeinde um. Er definiert für jedes Baugebiet, wie gebaut werden kann und welche Nut-

zungen dort zulässig sind. Der revidierte Zonenplan führt neue Zonenbezeichnungen ein, legt die maximale Dimensionierung der Bauten fest und grenzt funktional zusammenhängende Gebiete ab.

#### Das neue Baureglement

Das neue Baureglement legt die innerhalb einer Bauzone geltenden Bau-masse und Bauziffern fest: Gesamthöhe, Gebäudelänge, Grenzabstand, Gebäudehöhe und Dachraumregelung. Die Ausnutzungsziffer fällt weg. Zur Sicherstellung einer hochwertigen Gestaltung

von Bauten und Freiräumen werden Projekte in wichtigen Gebieten vom Gestaltungsbeirat beurteilt.

#### Die ortsbauliche Qualität

Um die ortsbauliche Qualität sicherzustellen, hat der Gemeinderat die Bau-massenziffer und die Grünflächenziffer ins Baureglement aufgenommen (siehe Seite 4). Baubehörde ist nicht mehr der Gemeinderat, sondern die Baukommission. Dies entlastet den Gemeinderat und verkürzt den Bewilligungsprozess.

## Grünflächen ökologisch wertvoller gestalten

Die Gemeinde Widnau hat künftig auf der gleichen Fläche mehr Einwohnerinnen und Einwohner unterzubringen. Das erhöht den Druck auf die Grünflächen. Das neue Baureglement verlangt deshalb bei Neubauten mehr Biodiversität.

#### Artenreiche Blumenwiesen

Wird neu gebaut, ist ein minimaler Flächenanteil ökologisch wertvoll zu gestalten. Dazu gehören artenreiche Blumenwiesen, heimische Wildstrauchhecken, Bäume, Kleinstrukturen mit Ast- und Steinhaufen, Trockenmauern, Baumstümpfen und Brennnesselfläuren. Auch Feuchtstandorte und Ruderalflächen sind

erwünscht. Reine Schotterflächen sind nicht sinnvoll. Steingärten sollen Bestandteil von biodiversen Anlagen sein.

#### Versickerung über belebte Bodenschicht

Zur Aufwertung des öffentlichen Raums kann die Gemeinde an ausgewählten Stellen das Pflanzen von Bäumen verlangen. Die Bodenversiegelung im Bereich der Erschliessungs- und Abstellflächen ist auf das Notwendigste zu beschränken. Die Versickerung hat in erster Linie über die belebte Bodenschicht zu erfolgen. Damit kann der Wasserhaushalt zugunsten des Mikroklimas verbessert werden.



Bei Neubauten ist ein Flächenanteil ökologisch wertvoll und naturnah zu gestalten.  
Im Bild: Menzi Park.

# Der neue Zonenplan

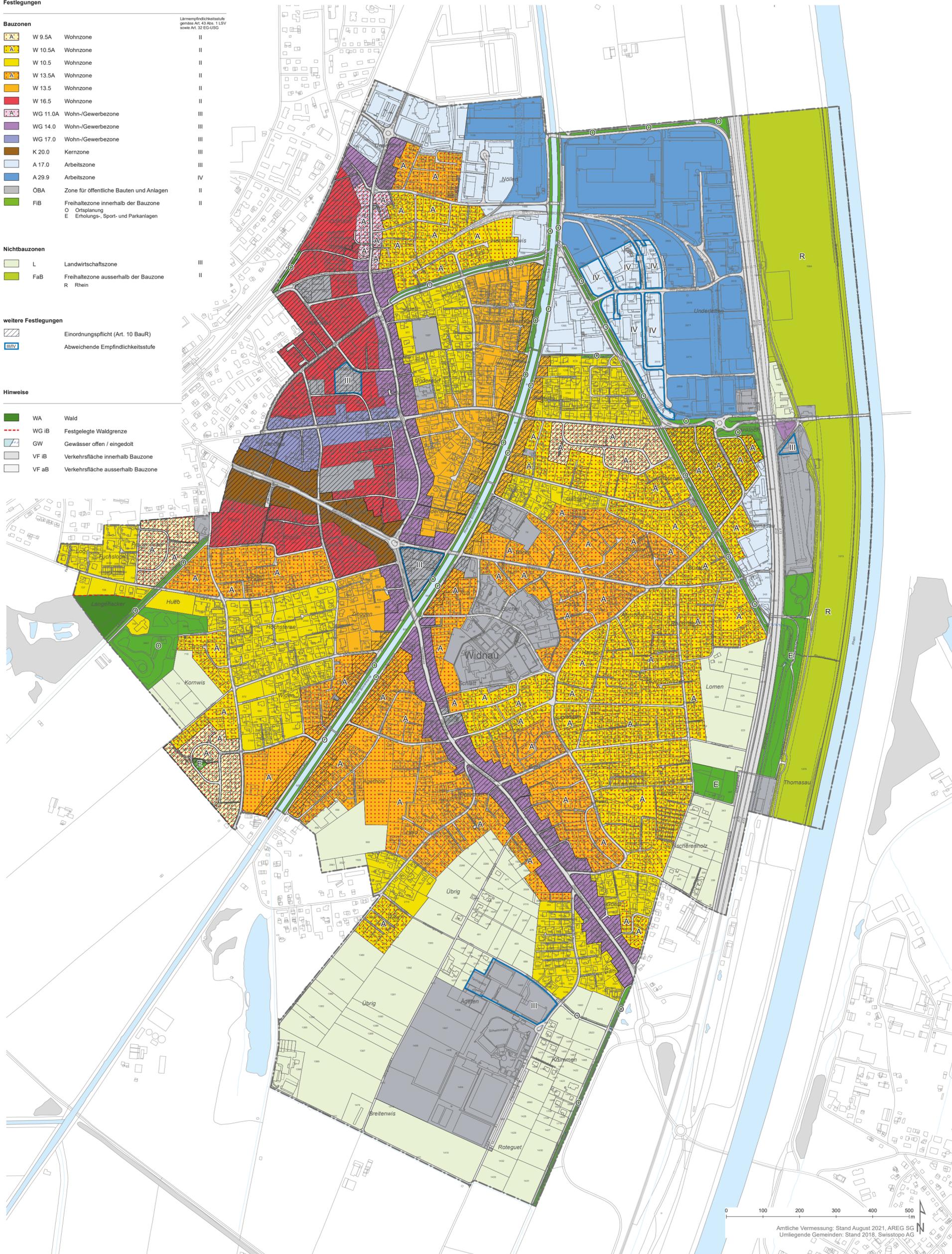
**Festlegungen**

Bauzonen		Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss Art. 43 Abs. 11 LV sowie Art. 32 EG-USG
W 9.5A	Wohnzone	II
W 10.5A	Wohnzone	II
W 10.5	Wohnzone	II
W 13.5A	Wohnzone	II
W 13.5	Wohnzone	II
W 16.5	Wohnzone	II
WG 11.0A	Wohn-/Gewerbezone	III
WG 14.0	Wohn-/Gewerbezone	III
WG 17.0	Wohn-/Gewerbezone	III
K 20.0	Kernzone	III
A 17.0	Arbeitszone	III
A 29.9	Arbeitszone	IV
ÖBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	II
FIB	Freihaltezone innerhalb der Bauzone	II
	Ortsplanung	
	Erholungs-, Sport- und Parkanlagen	

Nichtbauzonen		Lärmempfindlichkeitsstufe
L	Landwirtschaftszone	III
FaB	Freihaltezone ausserhalb der Bauzone	II
R	Rhein	

weitere Festlegungen	
	Einordnungspflicht (Art. 10 BauR)
	Abweichende Empfindlichkeitsstufe

Hinweise	
	WA Wald
	WG IB Festgelegte Waldgrenze
	GW Gewässer offen / eingedolt
	VF IB Verkehrsfläche innerhalb Bauzone
	VF aB Verkehrsfläche ausserhalb Bauzone



## Das ändert sich mit dem neuen Zonenplan

Der Zonenplan einer Gemeinde definiert für jede Parzelle, wie gebaut werden kann und welche Nutzungen dort zulässig sind. Für jede Zone wird die maximale Dimensionierung der Bauten festgelegt wie Höhe, Länge, Breite und Abstand zur Grenze. Eine Zone umgrenzt ein funktional zusammenhängendes Gebiet.

### Kernzone statt Dorfkernzone und Arbeitszone statt Gewerbe- und Industriezone

Die Zonenarten werden im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) definiert. Es gibt einige Änderungen, an die sich alle St. Galler Gemeinden halten müssen: Die bisherige «Dorfkernzone» entfällt; sie wird neu als «Kernzone» bezeichnet. Aus der «Gewerbe-Industriezone» und der «Industriezone» werden «Arbeitszonen». Es gibt daher neu eine stärkere Arbeitszone für die Industrie, wo Bauten mit einer Höhe von 29,9 Metern möglich sind. Dort, wo die Arbeitszone an die Wohn- und Mischgebiete angrenzt, gilt eine reduzierte Gesamthöhe von 17 Metern.

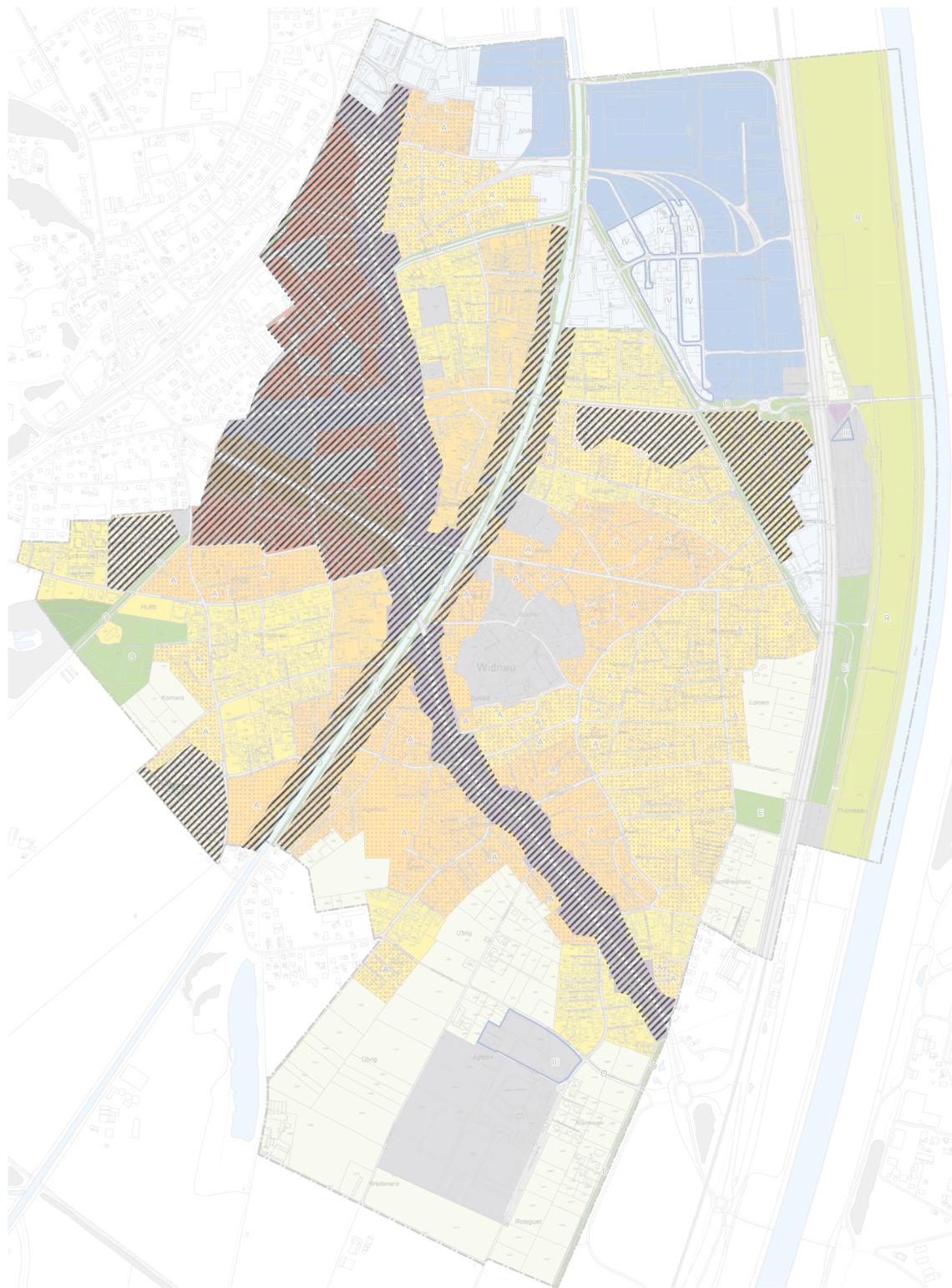
### Öffentliche Zone und Freihaltezonen innerhalb und ausserhalb der Bauzone

Die bisherige «Zone für öffentliche Bauten und Anlagen» heisst neu ÖBA statt Oe, die «Grünzone» (G) wird zur «Freihaltezone innerhalb der Bauzone» (FIB) oder zur «Freihaltezone ausserhalb der Bauzone» (FaB). Jede Freihaltezone erhält eine Zweckbezeichnung. Vorgesehen sind die Freihaltezonen «Ortsplanung», «Rhein» sowie «Erholung, Sport- und Parkanlagen».

### Das übrige Gemeindegebiet entfällt, die Landwirtschaftszone bleibt

Das «übrige Gemeindegebiet» (UeG) gibt es als Zonentyp nicht mehr, auch das gilt für alle St. Galler Gemeinden. Es werden keine künftigen Einzonungsgebiete mehr definiert. Denn dies widerspricht der neuen Raumordnung. Bei der aktuellen Zonenplanrevision sind die Kapazitäten für die nächsten 15 Jahre vorzusehen. Einzonungen werden erst dann freigegeben, wenn die Reserven innerhalb der bestehenden Bauzonen mobilisiert sind. Die Gebiete, die im alten Zonenplan als «übriges Gemeindegebiet» bezeichnet wurden, werden im neuen Zonenplan einer Freihaltezone oder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Bei der «Landwirtschaftszone» (L) ändert sich nichts.

# Einordnungspflicht sorgt für gute Gesamtwirkung



### Der Gestaltungsbeirat

Politische Gemeinden können für Kern- und andere Zonen vorschreiben, dass Bauten und Anlagen so gestaltet werden, dass zusammen mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Ausserdem sieht das neue Planungs- und Baugesetz den Einsatz von Gestaltungsbeiräten in den Gemeinden vor. Widnau war diesbezüglich der Zeit voraus. Bereits 2015 – vor fast 10 Jahren – hat der Gemeinderat ein Fachgremium aus Raumplanung, Architektur, Landschaftsarchitektur und Vertretern des Gemeinderats eingesetzt, das Bauwillige und Behörden kostenlos berät. Die Erfahrungen sind sehr positiv.

### Bauprojekte mit dem Gestaltungsbeirat abstimmen

Der neue Zonenplan beinhaltet für ausgewählte Gebiete eine Einordnungspflicht. Diese wird im Plan (links) mit einer Schraffur gekennzeichnet. Wer dort bauen will, hat sein Bauprojekt mit dem Gestaltungsbeirat abzustimmen. Die Fachberatung stellt eine gute Entwicklung mit einer vielfältigen Nutzungsdurchmischung im urbanen Zentrum sicher. Eine sorgfältige Entwicklung der Freiräume sichert eine hohe Aufenthaltsqualität. Entlang der linearen Verbindungsachsen Unterdorfstrasse, Post-/Diepoldsauerstrasse ist eine hochwertige strassenbegleitende Bauweise gefragt.

### Offene Sichtbezüge und Abgänge zum Wasser

Am Binnenkanal stellt der Gestaltungsbeirat erhöhte gestalterische Anforderungen. Er verlangt hier eine ansprechende Durchgrünung sowie offene Sichtbezüge zum Wasser. Abgänge zum Binnenkanal, die im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Rheintaler Binnenkanal geplant sind, werden die Aufenthaltsqualität verbessern.

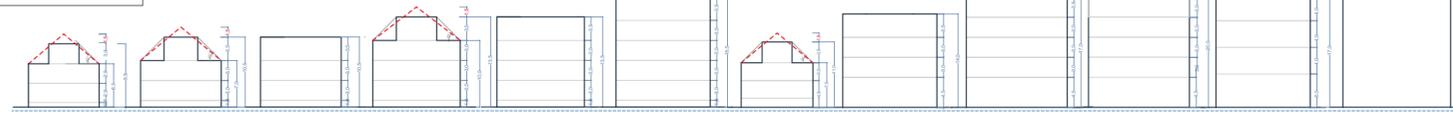
### Einfamilienhausgebiete und Mikroquartiere

Eine Einordnungspflicht besteht auch für einige Einfamilienhausgebiete und vor allem für die Mikroquartiere. Mit Rücksicht auf den Bestand ist in diesen Quartieren eine moderate Entwicklung erwünscht. Ihr ortsbaulicher Charakter, die starke Durchgrünung und qualitätsvolle Aussen-gestaltung sind zu wahren.

In den schraffierten Flächen sind Bauten, Anlagen und Freiräume so zu gestalten und in die Umgebung einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Bauprojekte sind mit dem Gestaltungsbeirat zu entwickeln.

## Die Bauzonen

- Bildung städtischer Qualitäten / hohe Nachverdichtung
- Weiterentwicklung / moderate Nachverdichtung
- Struktur erhalten / geringfügige Nachverdichtung



	W 9.5A	W 10.5A	W 10.5	W 13.5A	W 13.5	W 16.5	WG 11.0A	WG 14.0	WG 17.0	K 20.0	A 17.0	A 29.9	ÖBA	L
Gesamthöhe <sup>1)</sup> (m)	9.5	10.5	10.5	13.5	13.5	16.5	11.0	14.0	17.0	20.0	17.0	29.9	25.0	10.5 <sup>6)</sup>
Gebäudehöhe (m)	6.5	7.0	-	10.0	-	-	7.5	-	-	-	-	-	-	7.0 <sup>6)</sup>
Grenzabstand (m)	4.0	4.0	4.0	5.0	5.0	5.0	4.0	4.0	4.0	3.0	4.0	4.0	3.0	4.0
Gebäudeabstand (m)	2)	2)	2)	2)	2)	2)	2)	2)	2)	2)	4.0 <sup>7)</sup>	4.0 <sup>7)</sup>	2)	4.0 <sup>7)</sup>
Gebäuelänge (m)	18	22	26	30	30	40	30	40	50	50	-	-	-	20 <sup>6)</sup>
Baumassenziffer <sup>3)</sup> (m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> )	1.8	2.2	2.6	3.0	3.4	4.2	2.6	3.6	-	-	-	-	-	-
Grünflächenziffer (m <sup>2</sup> /m <sup>2</sup> )	0.5 <sup>4)</sup>	0.3 <sup>4)</sup>	0.3 <sup>4)</sup>	0.4 <sup>4)</sup>	0.4 <sup>4)</sup>	0.4 <sup>4)</sup>	0.3 <sup>5)</sup>	0.3 <sup>5)</sup>	0.3 <sup>5)</sup>	0.2 <sup>5)</sup>	-	-	-	-
Winkelmass für Dachraum	45°	45°	-	45°	-	-	45°	-	-	-	-	-	-	45° <sup>6)</sup>
Bruchteil je Fassadenabschnitt	1/3	1/3	-	1/3	-	-	1/3	-	-	-	-	-	-	1/3 <sup>6)</sup>
Abgrabungen (m)	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
Empfindlichkeitsstufe	II	II	II	II	II	II	III	III	III	III	III	IV	II	III

1) Art. 20 Abs. 2 Baureglement.  
 2) Der Gebäudeabstand entspricht der Summe des für die beiden Gebäude vorgeschriebenen Grenzabstands gemäss Art. 93 PBG.  
 3) Art. 17 Baureglement.  
 4) Art. 19 Abs. 5 Baureglement.  
 5) Art. 19 Abs. 6 Baureglement.  
 6) Gilt nur für Wohnbauten.  
 7) Der Gebäudeabstand entspricht Fussnote 2), jedoch können innerbetriebliche Gebäudeabstände bis auf 4.0 m reduziert werden.

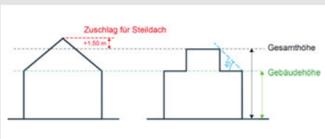
## Das neue Baureglement

Das neue Baureglement orientiert sich am Musterbaureglement der Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und am aktuell rechtskräftigen Baureglement der Gemeinde Widnau. Im Baureglement werden die in den einzelnen Bauzonen geltenden Baumasse und Bauziffern festgelegt:

- Gesamthöhe
- Gebäudehöhe
- Grenzabstand
- Gebäudelänge
- Winkelmass Dachraumregelung
- Baumassenziffer
- Grünflächenziffer

### Die Gesamthöhe

Der bisherige Begriff «Firsthöhe» wird durch die «Gesamthöhe» abgelöst. Die «Geschossigkeit» entfällt. Neu können Zonen mit oder ohne Dachraumregelung definiert werden. Zonen mit Dachraumregelung werden im neuen Zonenplan mit dem Zusatz «A» versehen. Für Steildächer gilt dort ein optionaler Höhenzuschlag von 1,5 Metern.



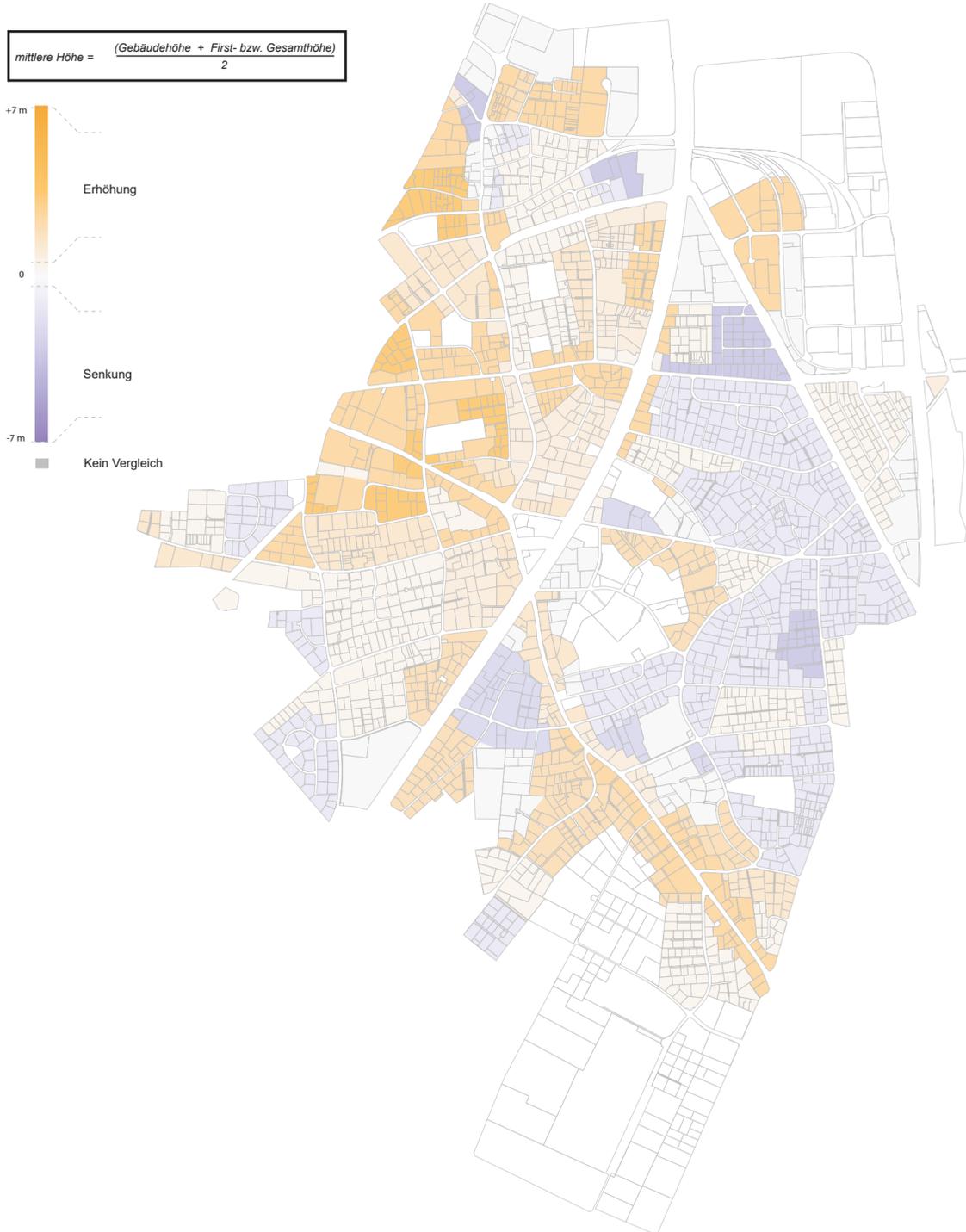
### Die Baumassenziffer

Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes wurde die Ausnutzungsziffer abgeschafft. Die Gemeinde Widnau hat sich entschieden, stattdessen die Baumassenziffer einzuführen und sinnvolle Kombinationen mit Gebäudelänge, Gebäudehöhe und Grünflächenziffer festzulegen. Anhand detaillierter Analysen, Testplanungen und Visualisierungen wurde für jede Zone die passende Baumassenziffer bestimmt – als Mass für das oberirdische Bauvolumen. Dieses nimmt grundsätzlich mit der Nutzungsstärke der Zonen zu.

### Die Grünflächenziffer

Wie die Baumassenziffer wird auch die Grünflächenziffer neu eingeführt. Sie wird ein Mindestmass an unversiegelter Grünfläche auf den Baugrundstücken sichern. Angesichts des Klimawandels ist die Durchlüftung und Durchgrünung der Siedlung zur Sicherung der Wohn- und Lebensqualität ein Muss. Die Grünflächenziffer nimmt mit der Nutzungsstärke der Zonen tendenziell ab. Am höchsten ist die Grünflächenziffer in den Mikroquartieren (W 9.5A). Das neue Regelmass kommt nur bei der Neubebauung von Grundstücken zur Anwendung. In den Wohn- und Gewerbe-zonen und in der Kernzone gelten niedrigere Grünflächenziffern. Doch ist ein Minimum an Grünfläche auch hier wichtig.

# Die Veränderung der zulässigen Höhe



Die Farbgebung zeigt die Änderungen des neuen Zonenplans gegenüber dem bisherigen Zonenplan auf. In den orangen Quartieren kann künftig höher gebaut werden, in den blauen weniger hoch.

## «Die Baumassenziffer und die Grünflächenziffer bieten Gewähr, dass quartierverträglich gebaut wird»



René Altherr, Bauverwalter Widnau

### Herr Altherr, welches sind die wichtigsten Änderungen im Baureglement?

Für uns als Bauverwaltung ist es die Geschossigkeit, die wegfällt. Stattdessen gehen wir von der Gesamthöhe eines Gebäudes aus. Damit ändern sich die Zonenbezeichnungen. Wir wechseln von der flächigen Berechnung zur Volumenberechnung. Für uns ist das ein Paradigmenwechsel. Vom Handling her wird es einfacher und einheitlicher. Raumplanerisch einschneidend ist der Wegfall des grossen Grenzabstands und der Ausnutzungsziffer.

### Wie wirkt sich das aus?

Widnau ist neben den Bebauungen im Zentrum und entlang der Verkehrsachsen ein mit Blumen, Büschen, Hecken und Bäumen durchgrüntes Dorf. Das Streichen der Ausnutzungsziffer und des grossen Grenzabstands gefährdet die Gärten und Rückzugsorte. Deshalb führen wir die Grünflächenziffer und die Baumassenziffer ein. Diese Instrumente bieten Gewähr, dass quartierverträglich gebaut wird.

### Wie funktionieren diese neuen Instrumente?

Die Grünflächenziffer sichert bei Neubauten ein Mindestmass an Grünraum. In den höheren Zonen bewirkt die Grünflächenziffer, dass die Parkplätze in den Untergrund verlegt werden. Die Baumassenziffer begrenzt das zulässige Bauvolumen. Ohne dieses Instrument könnten Bauvorhaben im Extremfall zwei- bis dreimal so gross werden und damit die Umgebung beeinträchtigen.

### Eine innere Verdichtung ist doch aber gewollt...

Ja, wir müssen dichter bauen können, damit wir den voraussichtlichen Einwohnerzuwachs der nächsten 25 Jahre bewältigen. In den Zentrumsgebieten und entlang der Verkehrsachsen ist mehr Verdichtung erwünscht als in den Quartieren. Testplanungen haben gezeigt, dass die Grünflächenziffer und die Baumassenziffer in sinnvoller Kombination adäquate und ortsverträgliche Lösungen ermöglichen.

### Ändern sich die Zuständigkeiten?

Ja, die Baukommission wird neu zur Baubewilligungsbehörde. Das entlastet den Gemeinderat, der sich verstärkt um die strategischen Belange kümmert. Als Planungsbehörde entscheidet der Gemeinderat weiterhin über Sondernutzungspläne und Teilzonenpläne. Die regulären Baugesuche werden von der Baukommission behandelt. Die Bauverwaltung macht die Triage, ob im Rahmen der Einordnungspflicht oder des Ortsbildschutzes der Gestaltungsbeirat einbezogen werden muss.

### Die Einordnungspflicht bezieht sich auf die schraffierten Flächen im Zonenplan?

Ja, wer auf diesen Flächen bauen will, hat sein Projekt mit dem Gestaltungsbeirat abzustimmen. Die Einordnungspflicht gilt auch in den Kern- und Schutz-zonen. Der Gestaltungsbeirat berät Bauwillige seit 2013 kostenlos. Das Vorgehen hat sich sehr bewährt.

# Das Verdichtungskonzept

Widnau wird in Gebiete mit unterschiedlichen Dichten und Nutzungen eingeteilt, die den Siedlungskörper klar strukturieren. Die Verdichtung erfolgt hauptsächlich entlang der linearen Strassenachsen. Dies sind die Unterdorfstrasse sowie die Bahnhofstrasse und in deren Fortsetzung, die Post-/Diepoldsauerstrasse. Letztere bilden zusammen die Zentrums-Achse der Gemeinde Widnau, die im Agglomerationsprogramm als «Lebensader des Mittelhauts» bezeichnet wird.

### Einheitliche Kernzone

Die Neufassung des Zonenplans sieht eine einheitliche Kernzone (K 20) entlang der Bahnhofstrasse vor. Die höhere Dichte sowie die zwingende Gewerbenutzung im Erdgeschoss sollen entlang der Bahnhofstrasse als Flaniermeile städtisch-urbane Qualitäten erzeugen. Ein Teil dieses zentralen Verdichtungsgebiets liegt auf dem Territorium der Gemeinde Au. Für dieses zentrale Gebiet in Bahnhofs-nähe erarbei-

ten die Gemeinden Widnau und Au ein gemeinsames Zukunftsbild.

### Strassenzug wird aufgewertet

Die Post-/Diepoldsauerstrasse durchquert das südöstliche Wohngebiet von Widnau mit mittlerer Dichte. Kanton und Gemeinde werden diesen Strassenzug im Rahmen der anstehenden Strassensanierung erheblich umgestalten und aufwerten und als Zubringer zum Zentrum kenntlich machen. Die Bebauung entlang der Post-/Diepoldsauerstrasse ist – wie diejenige entlang der Unterdorfstrasse – als Zone WG 14 (Mischnutzung) vorgesehen. Der westliche Teil der Rheinstrasse (WG 17) wird bis zur Ochsenkreuzung ebenfalls zu einer funktionalen Achse mit hoher Bebauungsdichte.



Verdichtetes Bauen im Zentrum von Widnau.



### Impressum – www.widnau.ch

- **fokus widnau:** Informationen der Politischen Gemeinde Widnau
- **Erscheinungsrhythmus:** Nach Bedarf
- **Kontaktadresse:** Gemeinderatskanzlei, 9443 Widnau T 071 727 03 24 / F 071 727 03 01 gemeinderatskanzlei@widnau.ch
- **Redaktion:** spirig zünd medienarbeit
- **Gestaltung:** Design Buffet GmbH
- **Druck:** Galledia Print AG
- **Auflage:** 5'000 Exemplare; wird an alle Haushaltungen in Widnau und Diepoldsau (soweit Post über Widnau) verteilt